



Hauptsatzung

der Gemeinde Bad Bellingen vom 22.02.2021

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2 bis 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 bis 8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Ortsteile § 12
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 13
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 14

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 22.02.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Bauausschuss,
 - 1.2 der Umlegungsausschuss
- (2) Bauausschuss
 - 2.1 Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
 - 2.2 Jeder Ortsteil soll mit mindestens einem Mitglied im Ausschuss vertreten sein.
 - 2.3 Der Gemeinderat kann neben Gemeinderäten widerruflich auch sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht in den Ausschuss berufen.
 - 2.4 Für die 6 weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Umlegungsausschuss
 - 3.1 Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
 - 3.2 Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.
 - 3.3 Für die vier weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Bauausschuss

Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- (1) Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 1.1. Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).
 - 1.2. Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB).
 - 1.3. Die Zulassung von Bauvorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB).
 - 1.4. Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB).
 - 1.5. Die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - 1.6. Die Teilungsgenehmigung (19 Abs. 3 BauGB und § 9 LBO)
- (2) Die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung – LBO –.
- (3) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB.
- (4) Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3, 25 Abs. 1 Nr. 2 und § 144 BauGB.
- (5) Entscheidung über Anträge nach dem Dorfentwicklungsprogramm.
- (6) Umweltschutz.
 - 6.1 Landwirtschaft (vorberatend).
 - 6.2 Landschaftspflege (vorberatend).
 - 6.3 Gewässerunterhaltung (vorberatend).

§ 8 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss entscheidet bei Baulandumlegungen selbstständig.
- (2) Dem Umlegungsausschuss werden die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB übertragen.
- (3) Der Umlegungsausschuss führt Grenzregelungen selbstständig durch.
- (4) Dem Umlegungsausschuss obliegt die Umlegung und Neuordnung von bebauten und unbebauten Grundstücken in der Weise, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.
- (5) Die Entscheidung über den Flächenabzug für die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 55 Abs. 2 BauGB) und für den Vorteilsausgleich (§ 58 BauGB) ist dem Gemeinderat vorbehalten.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 €
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von allen Gemeindebediensteten, ausgenommen der Amtsleitungen und Leitungen der gemeindlichen Einrichtungen (Kindergärten, Bauhof, Gärtnerei, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung).
 - 2.4 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall.
 - 2.5 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall.
 - 2.5.1 Bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe.
 - 2.5.2 Über 3 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €.
 - 2.6 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt.
 - 2.7 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 12.500,00 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes.

- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 4.000,00 € im Einzelfall.
- 2.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall; Verkauf des Holzertrages aus dem Gemeindewald in unbeschränkter Höhe.
- 2.10 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.11 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden vier ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

VI. Ortsteile

§ 12 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Bad Bellingen
 - 1.2 Rheinweiler
 - 1.3 Bamlach
 - 1.4 Hertingen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort „Ortsteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Entsprechend § 25 II Satz 2 GemO wird die Zahl der Gemeinderäte auf 15 festgesetzt.
- (2) Die in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

3.1	Wohnbezirk Bad Bellingen	5 Sitze
3.2	Wohnbezirk Rheinweiler	4 Sitze
3.3	Wohnbezirk Bamlach	3 Sitze
3.4	Wohnbezirk Hertingen	3 Sitze

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 02.01.1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.



Bad Bellingen, den 22.02.2021

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde am 03.03.2021 im Amtsblatt Bad Bellingen öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 03.03.2021 dem Landratsamt Lörrach angezeigt.